



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09525**  
Datum: 02.02.2011  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.02.2011	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	23.03.2011 20.04.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.03.2011 25.05.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der  
Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) wird in § 9 Absatz 2 geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Aus der Reihe der Beigeordneten wird vom Stadtrat der erste allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin bestimmt. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die weiteren Vertreter bestimmen sich nach dem Dienstalter **als Beigeordneter in der Stadt Halle (Saale)**, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

gez. Dietmar Wehrich  
Fraktionsvorsitzender

### Begründung:

Gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt legt der Stadtrat die Reihenfolge der Vertreter der Oberbürgermeisterin fest. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat diesbezüglich in § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung aufgenommen, dass der erste allgemeine Vertreter per Abstimmung im Stadtrat bestimmt wird und die weitere Reihenfolge der Vertretung sich nach dem Dienstalter bzw. dem Lebensalter richtet.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Dienstalter“ wurden in der jüngsten Vergangenheit allerdings unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten. Die grüne Ratsfraktion schlägt daher vor, die betreffende Regelung dahingehend zu konkretisieren, dass die weitere Vertretung sich künftig grundsätzlich nach dem Dienstalter als Beigeordneter in unserer Stadt richtet.

**Sitzung des Stadtrates am 23.02.2011**  
**Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der**  
**Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)**  
**Vorlagen-Nummer: V/2011/09525**  
**TOP: 7.9**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung ist rechtlich zulässig.

Da eine eindeutige gesetzliche Definition des Rechtsbegriffs „Dienstalter“ nicht existiert, dient die vorgeschlagene Änderung der Konkretisierung der schon bisher in der Hauptsatzung niedergelegten Orientierung am Dienstalter.

Um die in der Kommunalverwaltung in Führungspositionen gemachte Berufserfahrung bei der Reihenfolge der Vertretung zu berücksichtigen, eignen sich prinzipiell sowohl die bisher von der Verwaltung vorgenommene Berücksichtigung der Dienstzeiten als Beigeordneter oder in vergleichbaren Führungspositionen als auch die von der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung.

Letztendlich obliegt es der Entscheidung des Stadtrates, welche von mehreren zulässigen Vertretungsregelungen in der Hauptsatzung festgelegt werden soll.

Bei Annahme des Antrages wird die Verwaltung eine entsprechende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zeitnah einbringen.

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin